

6.	06/0043	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991	FB 1 Bericht bis 31.07.06
----	---------	--	--

Für die CDU-Fraktion begrüßte Herr Wagner, dass mit dieser Änderung jetzt eine Umsetzung des Sauberkeitskonzeptes erfolge.

Frau Jung sprach sich im Hinblick auf die Anleinplicht für Hunde dafür aus, dass der Stadtplan zur Hundeanleinplicht überarbeitet und den Hundehaltern mit den Hundegebührenbescheiden zur Verfügung gestellt werde.

Herr Köhler vermisste im Verwarngeldkatalog eine Ahndung von „Spucken“. Er erkenne zudem eine Überregulierung in der Verwaltungsvorlage, insbesondere im Bereich der Anleinplicht für Hunde und der Verunreinigung durch Hundekot.

Für die SPD-Fraktion erklärte Herr Knülle, dass eine Zustimmung zu dem Verwarngeldkatalog nicht erteilt werden könne, da in seinen Augen eine Kontrolle durch die Verwaltung nicht gewährleistet sei. Er sprach sich für Sensibilisierungsmaßnahmen in Form eines Appells an die Bürger aus, um hiermit in der Bevölkerung ein Bewusstsein zu wecken. Wenn dies nicht zum Erfolg führe, könne zu einem späteren Zeitpunkt der Erlass eines Verwarngeldkataloges beschlossen werden. Im weiteren schloss er sich den Ausführungen von Herrn Köhler zur Überregulierung an.

Frau Jung erklärte, dass auf Grund der im Haushalt eingestellten Mittel nicht mit einer Überregulierung zu rechnen sei.

Anschließend fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 08.05.1996, in Kraft getreten am 04.07.1996, geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 21.05.2003, in Kraft getreten am 25.07.2003, wird wie folgt erlassen:

§ 1

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

In den Anlagen *innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage* sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Von der Anleinpflcht sind Blindenhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche Verwendung finden.

§ 2

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin

Verstoß	Vorschrift	Verwarngeld
Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang	§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO	
Zigarettenkippe		5 €
Zigarettschachtel		10 €
kleinere Papiere etc.		10 €
Obst- o. Lebensmittelreste		10 €
Dosen oder Plastik		20 €
Kartonage/Verpackung		20 €
Glas		25 €
Kaugummi		25 €

Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 13 Absatz 3 OVO	25 €
Hunde auf Spielplätzen aller Art	§ 13 Absatz 3 OVO	35 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	35 €

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrolleure wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

11 Jastimmen
5 Neinstimmen

